

Den Einsatz von KI richtig benennen



© iStockphoto.com

Neue Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte ab August 2026

Ab dem 2. August 2026 sind bestimmte KI-generierte und bearbeitete Bild-, Ton- und Videoinhalte, die öffentlich zugänglich sind und/oder in einem beruflichen Kontext stehen, als solche zu kennzeichnen. Auch für bestimmte veröffentlichte Texte, die von einer KI erstellt oder bearbeitet wurden, gilt dann eine Kennzeichnungspflicht. Zudem haben Anbieter von KI-Chatbots und KI-Avataren diese als solche auszuweisen.

Verwendung von Bild, Ton und Video

Wenn Sie Bild-, Ton- oder Videoinhalte im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit nutzen, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würden, sind Sie laut KI-Verordnung (KI-VO) ab dem 2. August 2026 dazu verpflichtet, diese Inhalte klar und eindeutig als KI-generiert zu kennzeichnen. Dies liegt daran, dass solche Inhalte als „Deepfakes“ im Sinne der KI-Verordnung der EU gelten.

Betroffen sind demnach Inhalte, die ihren Konsumenten real erscheinen. Es muss sich dabei nicht um die Wiedergabe tatsächlich existierender Personen, Gegenstände oder Ereignisse handeln. Entscheidend ist vielmehr, dass der Inhalt wie eine reale Darstellung wirkt. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen

Deepfake handelt, ist maßgeblich, ob ein durchschnittlicher Betrachter von der Echtheit des Inhalts ausgehen würde. Bereits geringfügige Veränderungen eines Inhalts können somit einen Deepfake begründen.

Texte können ebenfalls betroffen sein

Auch Textinhalte können kennzeichnungspflichtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Beiträge handelt, die die Leser über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren. Betroffen sind Texte mit politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Inhalten.

Werbetexte fallen für gewöhnlich nicht unter die Kennzeichnungspflicht, da ihnen die erforderliche Öffentlichkeitsrelevanz in aller Regel fehlt. Zudem entfällt die Kennzeichnungspflicht, wenn der Text vor Veröffentlichung einer menschlichen Kontrolle unterzogen wurde und redaktionell von einer natürlichen oder juristischen Person verantwortet wird.

Regelungen für KI-Chatbots oder KI-Avatare

Wenn Sie auf Ihrer Website einen KI-Chatbot oder KI-Avatar anbieten und in eigener Verantwortung verwenden, muss dies ebenfalls gekennzeichnet werden. Davon ist auszugehen, wenn Sie ein KI-System

oder KI-Modell für sich haben entwickeln lassen und es unter Ihrem Namen oder dem Ihrer Praxis in Betrieb nehmen.

So sind Sie bereits zur Kennzeichnung verpflichtet, wenn Sie von einem Unternehmen einen KI-Chatbot erwerben, ihm einen eigenen Namen geben und ihn in Ihre Website integrieren. In diesem Fall wäre ein Hinweis erforderlich, dass man mit einer KI kommuniziert.

Bei mangelhafter Kennzeichnung drohen Geldbußen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Kennzeichnungspflicht drohen empfindliche Geldbußen. Sanktioniert werden kann dabei sowohl eine fehlende als auch eine unzureichende Kennzeichnung.

Ass. jur. Charlotte Laabs
Justitiariat der BLZK

INFOS IM NETZ

Ausführlichere Informationen zur Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten finden sich auf der BLZK-Website unter



https://blzk.de/blzk/site.nsf/id/li_ki-verordnung-kennzeichnungspflicht.html